

# ■ Bosnien und Herzegowina

Von Dr. Dr. h.c. *Christa Jessel-Holst*, Hamburg

Stand: 2.4.2024

**Abkürzungen\***

BuH	Bosnien und Herzegowina	Sl gl RS	Gesetzblatt der Republika Srpska
Föd	Föderation von Bosnien und Herzegowina	Sl I RBiH	Gesetzblatt der (früheren) Republik Bosnien und Herzegowina
JOR	Jahrbuch für Ostrecht	Sl I SFRJ	Gesetzblatt der (früheren) Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft	Sl I SRBiH	Gesetzblatt der (früheren) Sozialistischen Republik Bosnien und Herzegowina
RS	Republika Srpska	Sl nov FBiH	Gesetzblatt der Föderation von Bosnien und Herzegowina
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	WGO	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
Sl gl BDBiH	Gesetzblatt des Bezirks Brčko		
Sl gl BiH	Gesetzblatt von Bosnien und Herzegowina (Gesamtstaat)		

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 5
- II. Staatsangehörigkeit 8
  - A. Einführung 8
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
    - B-I Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina 11
      - 1. Verfassung von Bosnien und Herzegowina v 14.12.1995 11
      - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina v 22.3.2016 12
    - B-II Republika Srpska 19
      - 1. Verfassung der Republika Srpska v 28.2.1992 19
      - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republika Srpska v 10.4.2014 20
    - B-III Föderation von Bosnien und Herzegowina 28
      - 1. Verfassung der Föderation von Bosnien und Herzegowina v 30.3.1994 28
      - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Föderation von Bosnien und Herzegowina v 28.4.2016 29
    - B-IV Bezirk Brčko von Bosnien und Herzegowina 36c
      - 1. Statut des Bezirks Brčko von Bosnien und Herzegowina v 7.12.1999 36c
      - 2. Gesetz über die Wahl und die Änderung der Entitäts-Staatsangehörigkeit v 28.10.2009 36e
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 37
  - A. Einführung 37
    - 1. Rechtsquellen 37
    - 2. Internationale Abkommen 38
    - 3. Internationales und interlokales Privatrecht 40
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 42
    - 5. Personenrecht 43
    - 6. Eherecht 44
    - 7. Kindschaftsrecht 46
    - 8. Namensrecht 48a
    - 9. Personenstandsrecht 48a
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 48b
    - B-I Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina 48b
      - 1. Gesetz über die Regelung von Kollisionen der Gesetze mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen v 15.7.1982 48b
      - 2. Gesetz betreffend die Entscheidung über Gesetzes- und Zuständigkeitskollisionen in Status-, Familien- und Erbbeziehungen v 27.2.1979 58
    - B-II Republika Srpska 64
      - 1. Familiengesetz der Republika Srpska v 23.2.2023 64
      - 2. Gesetz der Republika Srpska über den Personennamen v 14.10.2019 94i
      - 3. Gesetz der Republika Srpska über die Matrikelbücher v 9.12.2009 94m
    - B-III Föderation von Bosnien und Herzegowina 94o
      - 1. Familiengesetz der Föderation von Bosnien und Herzegowina v 6.6.2005 94o
      - 2. Gesetz über den Personennamen v 16.1.2012 119
      - 3. Gesetz der Föderation von Bosnien und Herzegowina über die Matrikelbücher v 17.4.2012 123
    - B-IV Bezirk Brčko von Bosnien und Herzegowina 128
      - 1. Familiengesetz des Bezirks Brčko von Bosnien und Herzegowina v 14.6.2007 128

2. Gesetz des Bezirks Brčko von Bosnien und Herzegowina über den Personennamen v 7.6.2002 **135**
3. Gesetz des Bezirks Brčko von Bosnien und Herzegowina über die Matrikelbücher v 29.12.2011 **137**

## I. Vorbemerkungen

**Geschichte** Die slawische Besiedelung von Bosnien und Herzegowina geht auf das 6. und 7. Jahrhundert zurück. Das 1180 gegründete bosnische Fürstentum und kurz darauf auch Herzegowina gerieten im 15. Jahrhundert unter osmanische Herrschaft, wo sie zu einem sogenannten Paschaluk (einem Pascha unterstellter Verwaltungsbezirk) vereinigt wurden. Nach vier Jahrhunderten unter den Türken kam es 1908 zu einer förmlichen Annexion Bosnien-Herzegowinas durch Österreich-Ungarn, das seit 1878 im Anschluss an den Berliner Kongress als Besatzungsmacht fungiert hatte. 1914 wurde das österreichische Thronfolgerpaar von dem Serben Gavrilo Princip in Sarajevo ermordet und damit der Erste Weltkrieg ausgelöst.

Bei Kriegsende wurde 1918 das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen geschaffen, dem auch Bosnien und Herzegowina einverleibt wurde. 1929 wurde daraus das Königreich Jugoslawien. Im Zweiten Weltkrieg wurde Bosnien und Herzegowina von dem faschistischen Unabhängigen Staat Kroatien vereinnahmt. Am 25.11.1943 wurde die Volksrepublik Bosnien-Herzegowina ausgerufen, kurz darauf am 29.11.1943 die Föderative Volksrepublik Jugoslawien. 1963 wurden die Muslime in Jugoslawien erstmals als eigenes Volk offiziell anerkannt. In den 1970er Jahren kam es in Jugoslawien zu einer Dezentralisierung; namentlich erhielten die sechs Teilrepubliken (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien) sowie die Autonomen Gebiete Kosovo und Vojvodina in wichtigen Bereichen eigene Gesetzgebungskompetenzen. In den Jahren nach dem Tod Titos 1980 brach der von ihm geschaffene Staat Jugoslawien zusammen.

In einem bosnischen Referendum vom 1.3.1992 befürwortete eine Mehrheit der Bosniaken (also der bosnischen Muslime) und der bosnischen Kroaten die **Lostrennung von Jugoslawien**, während die Serben an der Abstimmung nicht teilnahmen. Die Folge war ein Bürgerkrieg, dem ca 275 000 Tote und Vermisste sowie ca 1,3 Millionen Flüchtlinge und Vertriebene zum Opfer fielen. Die (damalige) Republik Bosnien und Herzegowina wurde von der Europäischen Union und den USA am 6.4.1992 anerkannt. Am 18.3.1994 einigten sich die Bosniaken und Kroaten auf die Bildung einer Föderation von Bosnien und Herzegowina. Die derzeitige staatsrechtliche Organisation des Landes beruht auf dem am 14.12.1995 in Paris unterzeichneten Daytoner Friedensvertrag, der einen Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina bestehend aus der Föderation von Bosnien und Herzegowina sowie der Republika Srpska festschrieb. Die Implementierung des Daytoner Abkommens wurde dem Hohen Repräsentanten übertragen. Lenkungsausschuss für Bosnien und Herzegowina ist der Peace Implementation Council, die Sicherheit im Lande wird durch die EUFOR gewährleistet.

**Land und Bevölkerung** Das heutige Bosnien und Herzegowina grenzt an die Staaten Kroatien, Serbien und Montenegro sowie in einem schmalen Küstenstreifen an die Adria. Es handelt sich um einen demokratischen Bundesstaat bestehend aus zwei Entitäten, nämlich der Föderation von Bosnien und Herzegowina sowie der Republika Srpska, und aus dem Bezirk Brčko, dem eine Sonderstellung zukommt. Hauptstadt ist Sarajevo (ca 400 000 Einwohner).

Die **Föderation von Bosnien und Herzegowina**, mit Hauptverwaltung in Sarajevo,

ist überwiegend von Bosniaken und Kroaten bewohnt. Nach dem Vorbild der Schweiz wurde sie in zehn Kantone untergliedert, die teils kroatisch, teils bosnisch oder auch gemischt sind, und zwar: Una-Sana, Posavina, Tuzla, Zenica-Doboj, Bosnisches Podrinje, Zentral(Mittel)bosnien, Herzegowina-Neretva, West-Herzegowina, Sarajevo sowie Herceg-Bosna.

Die überwiegend von Serben bewohnte **Republika Srpska** umfasst fünf Regionen; die Hauptverwaltung befindet sich in Banja Luka.

Der **Bezirk Brčko** verbindet in geographischer Hinsicht die westliche mit der östlichen Hälfte der Republika Srpska und ist aufgrund des Statuts von 1999 wegen seiner multiethnischen Zusammensetzung (hier wohnen Serben, Bosniaken und Kroaten) als Kondominium beiden Entitäten zugehörig.

Die Einwohnerzahl des Gesamtstaates wird auf 4,1 Millionen geschätzt, von denen zwei Drittel in der Föderation und ein Drittel in der Republika Srpska leben. Der Bezirk Brčko hat zwischen 80 000 und 90 000 Einwohnern. Nach Religionszugehörigkeit sind zu unterscheiden geschätzte 48,3% Muslime, 34% Serbisch-Orthodoxe und 15,4% Katholiken (2001).

**Staatsverfassung** Staatsoberhaupt ist das Staatspräsidium, dem Vertreter aller drei Haupt-Ethnien angehören. Das Parlament von Bosnien und Herzegowina besteht aus dem Abgeordnetenhaus und der Völkerkammer. Eigene Parlamente finden sich darüber hinaus auch in den Entitäten sowie im Bezirk Brčko, die jeweils weitreichende Gesetzgebungskompetenzen ua im Bereich des Zivilrechts sowie des Zivilverfahrensrechts innehaben. Auch die zehn Kantone der Föderation von Bosnien und Herzegowina haben gewisse eigene Gesetzgebungskompetenzen. Verabschiedete Gesetze werden im jeweiligen Gesetzblatt verkündet<sup>1</sup>. Das Gesetzblatt des Gesamtstaates und die Gesetzblätter der Föderation sowie des Bezirks Brčko sind dreisprachig (bosnisch, kroatisch, serbisch).

Der Gesamtstaat, die beiden Entitäten und der Bezirk Brčko verfügen jeweils über ein eigenes **Gerichtssystem**. Auf der Ebene des Gesamtstaats fungieren ein Verfassungsgericht sowie das Gericht von Bosnien und Herzegowina<sup>2</sup>. Die Föderation von Bosnien und Herzegowina sowie die Republika Srpska haben eigene Verfassungsgerichte. Außerdem kennt die Republika Srpska<sup>3</sup> Amts- und Bezirksgerichte sowie ein Oberstes Gericht. Dagegen hat die Föderation<sup>4</sup> Gemeindegerichte, Kantonalgerichte sowie ein Oberstes Gericht, wobei die Kantone für ihre Gerichte jeweils eigene gesetzliche Regelungen erlassen haben. Brčko hat je ein Amts- und ein Appellationsgericht<sup>5</sup>.

**Amtssprachen** sind Bosnisch, Kroatisch und Serbisch, wobei für die ersten beiden die lateinische und für die serbische Sprache auch die kyrillische Schrift benutzt wird.

Währung ist die Konvertierbare Mark (KM), die denselben Kurswert hat wie die frühere Deutsche Mark. Ein Currency Board sorgt für die Geldwertstabilität. Das durchschnittliche Nettoeinkommen betrug im Jahre 2004 in der Föderation 534 KM und in der Republika Srpska 433 KM.

**Entwicklung des Rechts** Unter der österreichischen Herrschaft blieb das über-

1 Übersicht über die GBl oben Fn 1.

2 G über das Gericht von BuH, Sl gl 2000 Nr 29.

3 G über die Gerichte der RS, Sl gl 2005 Nr 109.

4 G über die Gerichte in der Föd von BuH, Sl nov 2005 Nr 38.

5 Gerichtsgesetz, Sl gl 2000 Nr 4.

kommene religiöse Eherecht der verschiedenen Glaubensgemeinschaften auch weiterhin in Kraft. Jedoch beurteilte sich das Ehegüterrecht in erster Linie nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und nur hilfsweise nach osmanischem Gewohnheitsrecht (ausgenommen Ehen mit einem männlichen Moslem, bei denen das Scheriatrecht ausschließlich maßgeblich war). Im Vorkriegs-Jugoslawien galt für das Familien- und Erbrecht der Muslime das Gesetz über die Islamische Glaubensgemeinschaft vom 31.1.1930<sup>6</sup> sowie das Gesetz über die Ordnung der Scheriat-Gerichte und für die Scheriat-Richter vom 21.3.1929<sup>7</sup>.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde in Jugoslawien das gesamte alte Recht pauschal aufgehoben<sup>8</sup>. Jedoch durften die in diesen aufgehobenen Rechtsnormen enthaltenen Rechtssätze faktisch auf Verhältnisse angewendet werden, für die neue Vorschriften fehlten, sofern sie mit dem neuen Recht kompatibel waren<sup>9</sup>.

Zur Verabschiedung eines jugoslawischen Zivilgesetzbuchs ist es nicht gekommen, stattdessen wurden die verschiedenen Rechtsgebiete nach und nach gesondert normiert. Dabei überführten Verfassungsamendments von 1971 so wichtige Bereiche wie das Familien- und Erbrecht in die Zuständigkeit der Teilrepubliken und Autonomen Gebiete, so dass auch die damalige Teilrepublik Bosnien und Herzegowina insoweit eigene Regelungen besaß<sup>10</sup>.

Nach der Unabhängigkeit erging ein Gesetz über die Übernahme und Anwendung von (jugoslawischen) Bundesgesetzen, die in Bosnien und Herzegowina als Republikgesetze angewandt werden<sup>11</sup>; das Recht der ehemaligen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina galt fort. Heute ist die Gesetzgebung innerhalb von Bosnien und Herzegowina in weiten Bereichen räumlich gespalten und recht unübersichtlich. So ist für die Regelung des Zivilrechts im Prinzip nicht der Gesamtstaat zuständig, sondern jede Entität erlässt ihre eigenen Vorschriften, häufig ohne jede Abstimmung untereinander, wie schon ein Blick auf die neuen familienrechtlichen Kodifikationen zeigt<sup>12</sup>. Von besonderer praktischer Bedeutung ist deshalb das interlokale Privatrecht<sup>13</sup>. In einigen, insbesondere für die Wirtschaft wichtigen Bereichen ist man aber in letzter Zeit dazu übergegangen, wenigstens inhaltlich übereinstimmende Vorschriften zu verabschieden, wenngleich jeweils gesondert auf Entitätsebene. Ein Zivilgesetzbuch gibt es nach wie vor in keinem der Gebiete, im Familien- und Erbrecht gelten jetzt drei Gesetze parallel, ebenso im Sachenrecht. Das Schuldrecht basiert nach wie vor auf dem ehemaligen jugoslawischen Bundesgesetz über Schuldverhältnisse von 1978.

Eine Kuriosität stellt der (relativ kleine) Bezirk Brčko dar, in welchem seit 1999 emsig am Aufbau einer separaten Rechtsordnung gearbeitet wird. In der Zwischenzeit hat das dortige Parlament gut 130 (formelle!) Gesetze (nebst zahlreichen Änderungsgesetzen) verabschiedet<sup>14</sup>, unter Regelung so wichtiger Bereiche wie Gerichtsverfassung, Verfah-

6 Sl no Nr 29/X.

7 Sl nov Nr 37/XXX.

8 Vgl das G v 23.10.1946 über die Ungültigkeit der vor dem 6.4.1941 u während der feindlichen Okkupation erlassenen G u sonstigen Rechtsvorschriften (Sl I 1946 Nr 86.

9 Im Einzelnen dazu *Eisner*, Das Privatrecht Jugoslawiens 1945–1951, *RabelsZ* 1952, 244–259 (246 f).

10 Im Einzelnen dazu unten III A.

11 Sl I BiH 1992 Nr 2, 1994 Nr 6 u 13.

12 Siehe unten III B-II 1 sowie B-III 1.

13 Vgl unten III B-I 2.

14 Einsehbar über die Website <http://skupstinabd.ba/sr/index.php>.

rensrechte, Zwangsvollstreckung, Strafrecht, Unternehmensrecht, Sachenrecht, Insolvenz, Vereine und Stiftungen, Notare usw. Ein Dilemma eigener Art war dadurch entstanden, dass binnen einer bis 1999 währenden Interimszeit, in der Brčko aufgeteilt war, die beiden Entitäten ihr neues Recht in »ihrem« jeweiligen Teil von Brčko eingeführt und dadurch innerhalb Brčkos eine partielle Rechtsspaltung bewirkt hatten. Durch »Supervisory Order Abolishing Entity Legislation within Brčko District and Declaring the Inter-Entity Boundary Line to be of no Further Legal Significance within the District« vom 4.8.2006 hat die Vertreterin des durch das Daytoner Abkommen eingesetzten hohen Repräsentanten die betreffenden Gesetze der Föderation und der Republika Srpska für den Bezirk Brčko mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Das Verhältnis der Entitäten zueinander ist angespannt. Die Auseinandersetzung über einen von der Republika Srpska ausgerufenen Nationalfeiertag, den das Verfassungsgericht des Gesamtstaates wegen seiner Bedeutung für die Auslösung des Bürgerkriegs für illegal erklärt hat, hat dazu geführt, dass die Republika Srpska bis auf weiteres keine Entscheidungen dieses Verfassungsgerichts mehr befolgt<sup>15</sup>.

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina gelten die deutsch-jugoslawischen Verträge fort (BGBl 1992 II 1196). In Deutschland lebten zum 31.12.2022 insgesamt 233 775 Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina<sup>16</sup>.

## II. Staatsangehörigkeit

### A. Einführung

**Entwicklung bis 1992** Wechselhaft wie die politischen waren auch die Staatsangehörigkeitsverhältnisse. Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, endete 1908 die jahrhundertelange osmanische Herrschaft in Bosnien<sup>1</sup>, woraufhin die Einwohner von Bosnien und Herzegowina in eine österreichisch-ungarische Zugehörigkeit überwechselten, an deren Stelle nach dem Ende des Ersten Weltkriegs die Zugehörigkeit zum Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und später zum Königreich Jugoslawien trat. Durch Vertrag vom 30.9.1942 zwischen dem unabhängigen Staat Kroatien und dem Deutschen Reich wurden deutsche Volkszugehörige aus Gebieten südlich der Save nach Deutschland umgesiedelt<sup>2</sup>.

Zwischen 1945 und 1992 gab es in Jugoslawien neben der jugoslawischen Staatsangehörigkeit die Zugehörigkeit zu einer der sechs Teilrepubliken, die als Republik-Staatsangehörigkeit bezeichnet wurde. Die Republik-Staatsangehörigkeit der Teilrepublik

<sup>15</sup> Gesetz über die Nichtanwendung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina (Sl gl RS 2023 Nr 60).

<sup>16</sup> Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-staatsangehoerigkeit-jahre.html> (zuletzt abgerufen am 3.4.2024).

<sup>1</sup> Zur Schutzangehörigkeit zu Österreich-Ungarn siehe *Schneller*, Die staatsrechtliche Stellung von BuH, Leipzig 1892, S 205f; *Goldmund*, Das österr Staatsbürgerschaftsrecht 1969, S 440.

<sup>2</sup> Vgl *Hecker*, Die Umsiedlungsverträge des Dt Reichs, 1971, S 41.

Fn 3 nicht vergeben.